

99150077001000, 99150077001000

Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/199654954/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150077001000, 99150077001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reglementierter Beruf, BQ-Portal, Hochschule, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Ganztagschule, Behinderte, BQRL, Diplomanerkennung, Qualifikation, Beruf, Kinder, Kindertagesstätten, Schule

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.05.2022
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32005L0036&from=FR https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V16P101 https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BQFG.pdf https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ErzHeilP%C3%A4dBefAnerkVRP2016rahmen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32005L0036&from=FR https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V16P101 https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BQFG.pdf https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ErzHeilP%C3%A4dBefAnerkVRP2016rahmen
Teaser	Wenn Sie Ihren Abschluss als Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Ausland erworben haben, können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland als Heilpädagogin oder Heilpädagoge tätig sein wollen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer Weiterbildung mit der hiesigen Ausbildung zur/zum „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ / zur „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ festgestellt werden.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
- Eigenhändig unterschriebene tabellarische Darstellung des Lebenslaufs mit Angaben über den gesamten schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache (lückenlos ab Einschulung)
- Amtlich oder notariell beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den zu bewertenden Schulabschluss und eventueller Studiennachweise in Originalsprache sowie die amtlich oder notariell beglaubigten Kopien der Übersetzungen der ausländischen Zeugnisse.
- Amtlich oder notariell beglaubigte Kopien der Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise über einschlägige Berufserfahrung, sofern die Dokumente vorhanden, sowie die amtlich oder notariell beglaubigten Übersetzungen eventuell vorhandener Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise durch einen offiziell zugelassenen Übersetzer. Die Nachweise sollten Auskunft über die Tätigkeiten und den Tätigkeitsumfang geben.
- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel)
- gegebenenfalls Nachweis einer Namensänderung (zum Beispiel Heiratsurkunde),
- amtlich oder notariell beglaubigte Kopien über deutsche Sprachprüfungen, sofern vorhanden
- bei Wohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz auch einen Nachweis, dass Sie hier arbeiten wollen, zum Beispiel durch einen Schriftverkehr mit einem potentiellen Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz

Eine "amtliche Beglaubigung" bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie Notare können beglaubigte Kopien ausstellen.

Für die Unterlagen in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache erforderlich. Die Übersetzungen sind von einer/einem

Modul	Sachverhalt
	in Deutschland öffentlich bestellten/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer zu erstellen oder zumindest zu bestätigen. Die öffentlich bestellten/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer in Deutschland können Sie in der "Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank" finden. Zeugnisse, die in englischer oder französischer Sprache verfasst wurden, brauchen nicht übersetzt zu werden. https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Voraussetzungen	Damit die Anerkennung der im Ausland erlangten Berufsqualifikation erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: • die erlangte Berufsqualifikation berechtigt in dem Land, in dem sie erlangte wurde, zur Ausübung vergleichbarer beruflicher Tätigkeiten wie der Beruf einer Heilpädagogin bzw. eines Heilpädagogen **und** • es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Herkunftsland erlangten Berufsqualifikation und der entsprechenden rheinland-pfälzischen Weiterbildung.
Kosten	Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben. Mit abschließenden Anerkennungsbescheid erhalten Sie die Rechnung mit den entsprechenden Informationen zur Überweisung. Außerdem müssen Sie bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit weiteren Kosten rechnen (zum Beispiel Gebühren für Übersetzungen und Beglaubigungen).
Verfahrensablauf	Für die Anerkennung überprüft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf der Grundlage Ihrer Zeugnisse, ob beziehungsweise in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Heilpädagogin/des Heilpädagogen entspricht. Diese Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt, fachliche Ausrichtung und Dauer der Ausbildung. Ihre einschlägige Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige

Modul

Sachverhalt

Qualifikationen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, ist vor einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in einem Bescheid festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Portal "Anerkennung in Deutschland".

Dieses Internetportal gibt schnell und einfach Antworten auf Fragen rund um die Anerkennung, zum Beispiel:

- Muss ich meine berufliche Qualifikation anerkennen lassen?
- Lohnt sich die Anerkennung für mich?
- Darf ich den Antrag stellen? Habe ich einen formalen Anspruch darauf?
- An welche Stelle muss ich mich wenden?
- Wie sieht das Verfahren aus?
- Welche Dokumente sind nötig? Welche Form müssen die Dokumente haben?
- Wie lange dauert das Verfahren?
- Was kostet das Verfahren?
- Welche Gesetze sind relevant für meinen Fall?

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/erkennung-aus-laendischer-zeugnisse-recognition-of-foreign-school-certificates-and-qualification-certificates/erkennung-aus-laendischer-zeugnisse-deutsche-version/>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/erkennung-aus-laendischer-zeugnisse-recognition-of-foreign-school-certificates-and-qualification-certificates/erkennung-aus-laendischer-zeugnisse-deutsche-version/>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Zahl der eingehenden Anträge und beträgt in der Regel

Modul	Sachverhalt
	mehrere Wochen. In Einzelfällen zum Beispiel bei gutachterlichen Anfragen kann die Bearbeitungsdauer auch mehrere Monate betragen.
Frist	Es müssen seitens der Antragstellenden keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bei einer Ablehnung der beantragten Anerkennung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Ablehnung wird mit einer konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, aus der die Widerspruchsfrist sowie das zuständige Verwaltungsgericht ersichtlich sind, versehen.
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilpädagogin oder Heilpädagoge bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung • Wer den Abschluss als Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Ausland erworben hat, kann die Gleichwertigkeit des eigenen Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen. • Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Stelle muss gestellt werden. • Für die Anerkennung wird auf der Grundlage der Zeugnisse überprüft, ob beziehungsweise in welchem Umfang die ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Heilpädagogin/des Heilpädagogen entspricht. Diese Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt, fachliche Ausrichtung und Dauer der Ausbildung. Die einschlägige Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige Qualifikationen. • Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und Nachweise einzureichen. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Ansprechpunkt	Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in Rheinland-Pfalz

Modul	Sachverhalt
	haben oder in Rheinland-Pfalz arbeiten wollen, können Sie bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Ihre Bildungsnachweise anerkennen lassen. Bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation stellen, ermitteln Sie bitte zunächst die zuständige Stelle auf "Anerkennung in Deutschland". Die Anerkennung der Gleichstellung Ihrer ausländischen beruflichen Qualifikation mit einem deutschen Referenzberuf muss schriftlich beantragt werden.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Zeugnisanerkennung/Antragsformular_BQ.pdf https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Zeugnisanerkennung/Antragsformular_BQ.pdf
Ursprungsportal	Applying for recognition as a special education teacher with a professional qualification from abroad, Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen